

## **Antrag**

**der Abg. Georg Heitlinger  
und Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Verbot von entalkoholisierem Biowein**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Nachfrage nach entalkoholisierten Weinen in Baden-Württemberg, nach ihrer Kenntnis in Deutschland sowie in der EU bis heute entwickelt hat und welche Entwicklung sie in den kommenden fünf Jahren erwartet (bitte differenziert nach entalkoholisierem Biowein sowie entalkoholisierem konventionellen Wein);
2. wie sich die Erzeugung von entalkoholisierem Wein in Baden-Württemberg, nach ihrer Kenntnis in Deutschland sowie in der EU in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte differenziert nach entalkoholisierem Biowein sowie entalkoholisierem konventionellen Wein, mit Darstellung der Anzahl der jeweiligen entalkoholisierenden Betriebe sowie der Unternehmen der Weinwirtschaft, die entalkoholisierte Weine anbieten, auch differenziert nach Jahren);
3. welche Kenntnisse sie bezüglich der Neuregelungen zu alkoholfreiem Wein der EU von Dezember 2021 hat, insbesondere dazu, dass die Entalkoholisierung von Biowein nicht in die Öko-Verordnung EU 848/2018 aufgenommen wurde;
4. wie sie den unter Ziffer 3 dargestellten Sachverhalt bewertet;
5. inwiefern sie sich für eine Korrektur der Neuregelung der EU eingesetzt hat;
6. inwiefern sie die für Deutschland geschaffene Übergangsregelung für entalkoholisierten Biowein unterstützt hat, nach welcher unter der Bezeichnung „alkoholfreies Getränk aus Biowein“ eine Vermarktung von entalkoholisierem Biowein weiterhin möglich war;

7. wie sie den aktuellen Beschluss der EU bewertet, dass aufgrund einer Anfrage Spaniens, welches in der deutschen Übergangregelung eine Wettbewerbsverzerrung sieht, ein Erzeugnis, das einem entalkoholisierten Wein entspricht, unabhängig von der Bezeichnung, nicht mit einem Begriff gekennzeichnet werden kann, der auf eine ökologische Produktion hinweist;
8. welche Auswirkungen der unter Ziffer 7 dargestellte Beschluss der EU für die ökologische Weinwirtschaft in Baden-Württemberg hat (bitte auch mit Darstellung der hiervon betroffenen Betriebe);
9. wann ihrer Kenntnis nach mit einer Aufnahme der Entalkoholisierung in die Öko-Verordnung EU 848/2018 zu rechnen ist;
10. wie sie es bewertet, dass nach der aktuellen Regelung entalkoholisierte Biowein ab dem 31. Dezember 2023 nur dann vermarktet werden kann, wenn er als konventioneller entalkoholisierte Wein vermarktet wird, insbesondere mit Blick auf ihr selbstgestecktes Ziel, den Bioanbau im Land bis 2030 auf 30 bis 40 Prozent auszuweiten.

13.10.2023

Heitlinger, Dr. Schweickert, Haußmann, Bonath, Brauer,  
Fink-Trauschel, Haag, Hoher, Dr. Jung FDP/DVP

#### Begründung

Obwohl sie zu den kleinsten Segmenten in der Weinbranche zählen, wächst die Nachfrage nach entalkoholisierten Weinen.

Die Neuregelungen zu alkoholfreiem Wein der EU im Dezember 2021 brachten eine Änderung für ökologische entalkoholisierte Weine. Diese wurden aufgrund eines „mutmaßlichen Versehens“ in der EU-Rechtssetzung vergessen. Die Entalkoholisierung hätte in die Öko-Verordnung EU 848/2018 aufgenommen werden müssen. Für Deutschland war es jedoch gelungen, eine Übergangsregelung zu schaffen, bis das europäische Versehen korrigiert wird, voraussichtlich im zweiten Quartal 2024. Nach dieser Übergangsregelung ist es möglich, unter der Bezeichnung „alkoholfreies Getränk aus Biowein“ entalkoholisierten Biowein weiterhin zu vermarkten.

Spanien sieht in der deutschen Übergangslösung allerdings eine Verzerrung des Wettbewerbs. Auf Anfrage Spaniens bestätigte die Europäische Kommission, dass ein Erzeugnis, das einem entalkoholisierten Wein entspricht, unabhängig von der Bezeichnung, nicht mit einem Begriff gekennzeichnet werden könne, der auf eine ökologische Produktion hinweist. Das bedeutet, dass bis zur Einführung der Entalkoholisierung in die Öko-Verordnung es aufgrund des europäischen Rechts nicht möglich ist, einen alkoholfreien Biowein (unabhängig von der Verkehrsbezeichnung) zu erzeugen, abzufüllen und in den Verkehr zu bringen.

Um unbillige Härten darüber hinaus zu vermeiden, wird es von den zuständigen Behörden geduldet werden, wenn ein entsprechendes Erzeugnis als „entalkoholisiertes Getränk aus Biowein“ bis zum 29. September 2023 hergestellt, bis zum 20. Oktober 2023 abgefüllt und bis zum 31. Dezember 2023 in den Verkehr gebracht wird. Danach wird dieses Produkt bis zur Anpassung des europäischen Rechts nicht mehr existieren. Nach dem 31. Dezember 2023 können die Erzeugnisse aber ohne „Biosiegel“ als (konventioneller) entalkoholisierte Wein vermarktet werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2023 Nr. 24-(Z24)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Nachfrage nach entalkoholisierten Weinen in Baden-Württemberg, nach ihrer Kenntnis in Deutschland sowie in der EU bis heute entwickelt hat und welche Entwicklung sie in den kommenden fünf Jahren erwartet (bitte differenziert nach entalkoholisiertem Biowein sowie entalkoholisiertem konventionellen Wein);*

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Es obliegt den Marktteilnehmern die Nachfrage zu erfassen und ihre Produktion darauf auszurichten.

*2. wie sich die Erzeugung von entalkoholisiertem Wein in Baden-Württemberg, nach ihrer Kenntnis in Deutschland sowie in der EU in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte differenziert nach entalkoholisiertem Biowein sowie entalkoholisiertem konventionellen Wein, mit Darstellung der Anzahl der jeweiligen entalkoholisierenden Betriebe sowie der Unternehmen der Weinwirtschaft, die entalkoholisierte Weine anbieten, auch differenziert nach Jahren);*

Zu 2.:

Die EU-rechtlichen Meldepflichten für die Weinerzeuger (VO (EU) 2018/273) Kapitel VI sehen bisher keine separate Meldung über Weine, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden, und keine Unterscheidung zwischen Produkten aus ökologischer und konventioneller Produktion vor. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine statistischen Daten vor.

Entalkoholisierte Weine können nach den derzeitigen weinrechtlichen Bestimmungen und nach den Produktspezifikationen der Schutzgemeinschaften Baden und Württemberg nicht als Qualitäts- oder Landwein vermarktet werden, aber als Deutscher Wein.

*3. welche Kenntnisse sie bezüglich der Neuregelungen zu alkoholfreiem Wein der EU von Dezember 2021 hat, insbesondere dazu, dass die Entalkoholisierung von Biowein nicht in die Öko-Verordnung EU 848/2018 aufgenommen wurde;*

*4. wie sie den unter Ziffer 3 dargestellten Sachverhalt bewertet;*

Zu 3. und 4.:

Es ist auf EU- und Bundesebene nicht gelungen, die beiden Rechtsbereiche des Öko-Rechts und des Weinrechts anknüpfend an das Lebensmittelrecht so zu synchronisieren, dass eine überganglose Umsetzung möglich ist (siehe Ziffer 5 und 6).

Zum 07. Dezember 2012 wurde das Erzeugnis „Entalkoholisierter Wein“ in die Liste der „Kategorien der Weinerzeugnisse“ gemäß VO (EG) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil II aufgenommen.

Mit der Aufnahme des Erzeugnisses „Entalkoholisierter Wein“ in die Liste der Weinkategorien gemäß VO (EG) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang VIII Satz (E) wurden die Entalkoholisierungsprozesse festgelegt. Diese sind: a) teilweise Vakuumverdampfung, b) Membrantechniken und c) Destillation.

Diese drei mechanischen und physikalischen Verfahren sind jedoch nicht in der Liste der zugelassenen önologischen Verfahren für die Erzeugung von ökologischem/biologischem „Entalkoholisiertem Wein“ gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 Artikel 18 in Verbindung mit Anhang II Teil VI. und hier insbesondere Absatz 3 „Ökologische Verfahren und Einschränkungen“ aufgeführt.

Wie oben dargestellt ist es derzeit nach dem geltenden EU-Recht nicht möglich ökologischen bzw. biologischen entalkoholisierten Wein herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Deutschland hatte deshalb in Abstimmung mit den Weinerzeugern für diese Regelungslücke eine pragmatische Übergangsregelung geschaffen (siehe Ziffer 5 und 6).

*5. inwiefern sie sich für eine Korrektur der Neuregelung der EU eingesetzt hat;*

*6. inwiefern sie die für Deutschland geschaffene Übergangsregelung für entalkoholisierten Biowein unterstützt hat, nach welcher unter der Bezeichnung „alkoholfreies Getränk aus Biowein“ eine Vermarktung von entalkoholisiertem Biowein weiterhin möglich war;*

Zu 5. und 6.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich im Herbst 2022 an der Korrektur dieser Neuregelung aktiv beteiligt und in einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern mitgewirkt. Parallel wurde die Übergangsregelung entwickelt und mit umgesetzt.

Um den Verarbeitungsunternehmen in Deutschland bis zur Zulassung eine vertretbare Lösung aufzuzeigen, wurde im Rahmen der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) unter Einbindung der für die Durchführung der Weinüberwachung zuständigen obersten Landesstellen und dem BMEL eine Übergangslösung abgestimmt. Diese sah vor, dass die Kennzeichnung „entalkoholisiertes Getränk aus Biowein“ bis zur Klärung mit der EU-Kommission bis auf Weiteres nicht beanstandet wird.

Diese Übergangsregelung zur Vermarktung von entalkoholisierten Bioweinen unter der Bezeichnung „entalkoholisiertes Getränk aus Biowein“ wurde vonseiten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt und die nachgeordneten Behörden entsprechend informiert.

*7. wie sie den aktuellen Beschluss der EU bewertet, dass aufgrund einer Anfrage Spaniens, welches in der deutschen Übergangsregelung eine Wettbewerbsverzerrung sieht, ein Erzeugnis, das einem entalkoholisierten Wein entspricht, unabhängig von der Bezeichnung, nicht mit einem Begriff gekennzeichnet werden kann, der auf eine ökologische Produktion hinweist;*

Zu 7.:

Die EU-Kommission hat aufgrund des Hinweises aus Spanien beim Mitgliedsstaat Deutschland die aktuelle Umsetzung in Deutschland nachgefragt, die daraufhin nochmals überprüft und negativ bewertet wurde.

Aus der Sicht Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie aus der Sicht der betroffenen Unternehmen ist es misslich, da aus fachlicher Sicht eine Nutzung der Übergangsregelung bis zu einer tragfähigen neuen Regelung durchaus sinnvoll gewesen wäre.

8. *welche Auswirkungen der unter Ziffer 7 dargestellte Beschluss der EU für die ökologische Weinwirtschaft in Baden-Württemberg hat (bitte auch mit Darstellung der hiervon betroffenen Betriebe);*

Zu 8.:

Das Segment für entalkoholisierte Produkte ist insgesamt bisher eher klein, wie unter Ziffer 2 dargestellt. Für die betroffenen Unternehmen in Deutschland ist das vorgesehene Auslaufen der Übergangsregelung unbefriedigend. Zu den wenigen in Baden-Württemberg betroffenen Betrieben können aus Datenschutzgründen keine näheren Angaben gemacht werden. Mit der Übergangsregelung sowie der jetzigen Entscheidung, diese mit entsprechendem Vorlauf und Übergängen für die Unternehmen pragmatisch umzusetzen, wurde versucht, durch die Verwaltung eine Brücke zwischen unternehmerischen Rahmenbedingungen und den inkongruenten Rechtsverhältnissen zu schaffen. Den Unternehmen wurden entsprechende pragmatische Übergangsfristen für die Umsetzung ermöglicht.

9. *wann ihrer Kenntnis nach mit einer Aufnahme der Entalkoholisierung in die Öko-Verordnung EU 848/2018 zu rechnen ist;*

Zu 9.:

Die Verbände haben abgestimmt mit Bund und Ländern Mitte des Jahres Jahr 2023 ein Dossier an die Europäische Kommission zur Beratung im europäische Fachgremium (EGTOP) eingereicht. Dieses enthält Lösungsvorschläge für die Aufnahme entsprechender Regelungen für Wein ins europäische Ökorecht. Damit wäre eine Erzeugung, Auslobung und der Vertrieb von entalkoholisiertem Biowein rechtlich wieder möglich. Die Europäische Kommission hat sich für das Dossier bedankt und angekündigt dies zeitnah zu beraten und zu entscheiden.

10. *wie sie es bewertet, dass nach der aktuellen Regelung entalkoholisierter Biowein ab dem 31. Dezember 2023 nur dann vermarktet werden kann, wenn er als konventioneller entalkoholisierter Wein vermarktet wird, insbesondere mit Blick auf ihr selbstgestecktes Ziel, den Bioanbau im Land bis 2030 auf 30 bis 40 Prozent auszuweiten.*

Zu 10.:

Wie unter 9 dargestellt, wurde der Europäischen Kommission ein konkreter Vorschlag zur Rechtsanpassung unterbreitet. Es geht darum, die angestrebte neue Regelung durch die Europäische Kommission baldmöglichst umzusetzen.

Hauk

Minister für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz